

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0435/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Domplatz jetzt Fußgängerzone; öffentlich

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Wann wurde dies per Verkehrsschild, aus welchen Grund gemacht bzw. wer gab die verkehrsrechtliche Anweisung (Schild aufstellen)?

Die Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen auf dem Domplatz erfolgte am 31.01.2025 auf Veranlassung der Abteilung Verkehr des Tiefbau- und Verkehrsamtes. Ursache war ein vor dem Thüringer Landesverwaltungsamt geführtes Widerspruchsverfahren zur vorher angewandten Regelung.

Seite 1 von 2

2. Welche Auswirkungen hat die Bezeichnung „Fußgängerzonen „für die Markt -und Gewerbetreibenden sowie für die Großveranstaltungen wie zum Beispiel Rummel, Autofrühling, Domstufenfestspiele etc.?

Es resultieren keine substantziellen Auswirkungen. Die straßenverkehrsrechtliche Behandlung der Ausnahmegenehmigungen für Markt -und Gewerbetreibende sowie der verkehrsrechtlichen Anordnungen für Rummel, Autofrühling, Domstufenfestspiele etc. erfolgt durch die untere Straßenverkehrsbehörde in der Abteilung Verkehr des Tiefbau- und Verkehrsamtes in Abstimmung mit den beteiligten Fachämtern, insbesondere der Kulturdirektion.

3. Wie wurden die Markttreibenden über die Änderungen informiert, per Gespräch/ Schriftstücke oder ähnliches, ist durch die Änderung des Status des Domplatzes als Fußgängerzone mit Mehreinnahmen für die Stadt zu rechnen, wenn ja, auf welcher Grundlage (Ordnungsamt, Gebührenerhebung für Ausnahmeregelungen etc.)?

Bereits Ende Oktober 2024 fand ein verwaltungsinternes Gespräch zwischen Tiefbau- und Verkehrsamt und der Kulturdirektion statt, um die veränderten Verfahrensabläufe infolge der Ausweisung des Domplatzes als Fußgängerzone abzustimmen. Die Kommunikation zu den Markttreibenden erfolgt durch die Kulturdirektion, welche die Markttreibenden mündlich informierte.

Gebührenmehreinnahmen auf Grund der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen infolge der Änderung des straßenverkehrsrechtlichen Status des Domplatzes ergeben sich nicht. Inwieweit auf Grund der Ahndung von Verstößen Mehreinnahmen zu erwarten sind, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn